S 5 AL 173/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 173/01
Datum	10.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 115/03
Datum	17.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10.12.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist das ErlÃ¶schen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der tÃ¼rkische KlÃ¤ger bezog ab 15.03.1999 von der Beklagten Anschluss-Alhi. Vom 18.05.1999 bis 28.06.1999 trat eine Sperrzeit von sechs Wochen ein. Der KlÃ¤ger hatte die Teilnahme an einer beruflichen TrainingsmaÃ□nahme unberechtigt abgelehnt (Bescheid vom 04.06.1999). In der Zeit vom 03.02.2000 bis 03.04.2000 war er bei der Fa. I. (N.) als Leiharbeitnehmer (Maschinenbediener) tÃ¤tig. Dieses ArbeitsverhÃ¤ltnis endete wÃ¤hrend der Probezeit durch KÃ¼ndigung des Arbeitgebers, weil der KlÃ¤ger nicht mehr zur Arbeit erschienen sei. Dieser gab hierzu anlÃ¤sslich seiner erneuten Arbeitslosmeldung vom 04.05.2000 an, dass kurz nach Aufnahme der TÃ¤tigkeit sein Vater verstorben sei (24.02.2000). Nach einem unbezahlten Urlaub von drei Wochen sei er

arbeitsunfÃ¤hig erkrankt (ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigungen vom 16.03.2000 / 28.03.2000 fÃ¼r die Zeit vom 15.03.2000 bis 31.03.2000). Mit Bescheid vom 26.06.2000 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 04.04.2000 bis 26.06.2000 (12 Wochen) fest, da der KlÃ¤ger sein ArbeitsverhÃ¤ltnis durch arbeitsvertragswidriges Verhalten â□□ er habe den Urlaub eigenmÃ¤chtig angetreten und die Arbeit trotz mehrerer Aufforderungen des Arbeitgebers nicht wieder aufgenommen â□□ verloren habe. Dieser Bescheid enthielt ebenso wie der Bescheid vom 04.06.1999 den Hinweis, dass der Alhi-Anspruch vollstÃ¤ndig erlischt, wenn der KlÃ¤ger nach Entstehung des Anspruchs Anlass zum Eintritt von mehreren Sperrzeiten mit einer Dauer von zusammengerechnet mindestens 24 Wochen gegeben und er Ã¼ber den Eintritt der einzelnen Sperrzeit jeweils einen schriftlichen Bescheid erhalten habe.

Am 04.05.2000 bot die Beklagte dem KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit als Hilfsarbeiter in der Produktion (HelfertÃ¤tigkeiten im Lager, Versand; keine zusÃ¤tzlichen Anforderungen) bei der M. GmbH, ArbeitnehmerÃ¼berlassung (N.) an. Auch dieses Angebot enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung Ã¼ber das ErlÃ¶schen des Anspruchs bei weiterem Eintritt einer Sperrzeit. Der KlÃ¤ger stellte sich beim potenziellen Arbeitgeber nicht vor und gab hierzu an, er wolle nicht in einer Leihfirma arbeiten. Daraufhin stellte die Beklagte mit weiterem Bescheid vom 26.06.2000 den erneuten Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen fest und hob die Alhi-Bewilligung mit Wirkung ab 27.06.2000 ganz auf, weil der Anspruch im Hinblick auf die Sperrzeiten erloschen sei.

Gegen diese Bescheide legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Ihm sei vom frÃ¼heren Arbeitgeber (I.) unbezahlter Urlaub genehmigt worden. Den Eintritt der anschlieÃ□enden Erkrankung habe er diesem sofort mitgeteilt. Im Ã□brigen nehme er auf bei den Akten befindliche Ã¤rztliche Gutachten Bezug, nach denen er zur Schichtarbeit und zu TÃ¤tigkeiten mit erhÃ¶hter kÃ¶rperlicher Anforderung nicht in der Lage sei.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die I. am 22.08.2000 mit, dass der KlÃ¤ger vom 24.02.2000 bis 10.03.2000 unbezahlten Urlaub / einen Tag Sonderurlaub gehabt habe. Am 14.03.2000 sei dieser in ihren BÃ¼rorÃ¤umen wieder erschienen und habe seine Einsatzmeldung fÃ¼r die Zeit ab 15.03.2000, 6.45 Uhr, abgeholt, die Arbeit beim Kunden jedoch nicht angetreten. Erst am spÃ¤ten Nachmittag des 15.03.2000 habe man die Ehefrau des KlÃ¤gers telefonisch erreicht. Diese habe mitgeteilt, ihr Mann sei derzeit nicht erreichbar. Sie sei gebeten worden, ihrem Mann auszurichten, er mÃ¶ge sich umgehend im BÃ¼ro melden. Am 16.03.2000 sei der KlÃ¤ger wegen unentschuldigten Fehlens schriftlich abgemahnt und aufgefordert worden, sich bis spÃ¤testens 17.03.2000 im BÃ¼ro bis 14.00 Uhr zu melden, da sonst die KÃ¼ndigung erfolgen werde. Mit Schreiben vom 17.03.2000 kÃ¼ndigte der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃ¤ltnis fristgerecht, da sich der KlÃ¤ger nicht gemeldet habe. Die Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigung vom 16.03.2000 mit einer ab 15.03.2000 festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeit sei erst am 17.03.2000 eingegangen. Vorher sei Ã¼ber die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nichts bekannt geworden.

Die Beklagte holte ein Gutachten des MD Dr.W. vom 13.11.2000 ein, der den KlÃ¤ger fÃ¼r mittelschwere Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung vollschichtig einsatzfÃ¤hig hielt, wobei hÃ¤ufiges Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel und Nachtschicht ausgeschlossen werden sollten. Wesentliche sozialmedizinische LeistungseinschrÃ¤nkungen stellte er nicht fest.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2001 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 26.06.2000 (betreffend Sperrzeit vom 04.04.2000 bis 26.06.2000) zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe entgegen seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung ohne wichtigen Grund die Arbeitsverhinderung nicht bis zum Arbeitsbeginn am 15.03.2000 angezeigt und auf die Aufforderungen des Arbeitgebers zur Meldung nicht reagiert. Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.06.2000 (betreffend ErlÃ¶schen des Anspruchs nach erneuter Sperrzeit) wies die Beklagte ebenfalls zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe nach Rechtsfolgenbelehrung ein zumutbares Arbeitsangebot abgelehnt bzw. das Zustandekommen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses ohne wichtigen Grund vereitelt. Diese die Sperrzeit begrÃ¼ndende Arbeitsablehnung fÃ¼hre zum ErlÃ¶schen des Anspruchs. Auch habe der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden kÃ¶nnen. Durch das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose und Rechtsfolgenbelehrungen sei der KlÃ¤ger umfassend informiert worden.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klagen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben (Az: S 5 AL 173, 174/01) und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen: Er habe nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs seine Arbeitskraft am 13.03.2000 wieder angeboten. Aus betrieblichen GrÃ¼nden habe er jedoch nicht beschÃ¤ftigt werden kÃ¶nnen, so dass er vom Entleiher wieder nach Hause geschickt worden sei mit dem Hinweis, auf ein neues Arbeitsangebot zu warten. Vor Ausspruch der KÃ¼ndigung habe er kein neues Arbeitsangebot erhalten. Am 14.03.2000 sei er erkrankt und vom Hausarzt am 15.03.2000 arbeitsunfÃ¤hig geschrieben worden. Die ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigung habe er noch am 15.03.2000 an den Arbeitgeber gesandt. Aufgrund eines Telefonats mit einer Bediensteten der Fa. M. habe er den Eindruck gehabt, dass auf seine gesundheitlichen Belange â auf die er habe hinweisen mÃ¼ssen â keine RÃ¼cksicht genommen werden kÃ¶nne. Deshalb habe sich ein VorstellungsgesprÃ¤ch erÃ¼brigt. Die Angaben der Beklagten, es habe sich lediglich um eine vorwiegend sitzende TÃ¤tigkeit ohne schweres Heben und Tragen gehandelt, stehe im Widerspruch zu der Auskunft der Fa. M. , dass er ohne RÃ¼cksicht auf die Schwere der TÃ¤tigkeit / Schichtbetrieb eingesetzt werde. Auch sei eine individuelle Rechtsfolgenbelehrung nicht erfolgt. Die Beklagte habe sich nicht einmal versichert, ob er die allgemein gehaltene Belehrung habe verstehen kÃ¶nnen.

Das SG hat beide Klagen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Es hat den Industriekaufmann R.S. am 21.11.2002 sowie am 10.12.2002 die frÃ¼here Personaldisponentin S.S. , uneidlich vernommen. Der Zeuge S. hat ausgesagt, nach dem Arbeitsvertrag sei der KlÃ¤ger verpflichtet gewesen, eine Verhinderung bis 9.00 Uhr morgens anzuzeigen. KÃ¼ndigungsgrund sei nicht die ArbeitsunfÃ¤higkeit, sondern die UnzuverlÃ¤ssigkeit des KlÃ¤gers gewesen. Er kÃ¶nne nicht mehr sagen, ob er selbst am 14.03.2000 mit dem KlÃ¤ger gesprochen

habe. Das GesprÃ¤ch mit der Ehefrau habe eine Frau M. gefÃ¼hrt. Die Zeugin S. hat angegeben, bei dem Stellenangebot fÃ¼r den KlÃ¤ger habe es sich um HilfstÃ¤tigkeiten ohne Besonderheiten gehandelt. Sie gehe davon aus, dass sie dem KlÃ¤ger gesagt habe, die Arbeit sei kÃ¶rperlich einfach. Besondere Voraussetzungen an das LeistungsvermÃ¶gen wÃ¤ren schon im Interesse der Firma â insbesondere um Ãrger mit dem Kunden zu vermeiden â gesondert formuliert worden. Sie stelle in Abrede gesagt zu haben, auf gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne keine RÃ¼cksicht genommen werden.

Mit Urteil vom 10.12.2002 hat das SG die Klagen abgewiesen. Die Beklagte habe den Eintritt der Sperrzeiten und das ErlÃ¶schen des Anspruchs zu Recht festgestellt. Der KlÃ¤ger habe durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass zur KÃ¼ndigung gegeben, denn er habe die TÃ¤tigkeit als Maschinenbediener nicht â wie vereinbart â am 15.03.2000 angetreten und auch die arbeitsunfÃ¤hige Erkrankung erst am 17.03.2000 und nicht bereits am 14.03.2000 â wie dies seine arbeitsvertragliche Pflicht gewesen wÃ¤re â gemeldet. Auf die mÃ¶glichen Konsequenzen einer nicht angezeigten ArbeitsunfÃ¤higkeit sei er hingewiesen worden. Die TÃ¤tigkeit sei zumutbar gewesen.

Durch die Ablehnung des Arbeitsangebots bei der Fa. M. habe der KlÃ¤ger erneut Anlass fÃ¼r eine 12-wÃ¶chige Sperrzeit gegeben. Das Angebot sei nicht bereits deshalb unzumutbar gewesen, weil es sich um ein LeiharbeitsverhÃ¤ltnis gehandelt habe. Auch im Ãbrigen â insbesondere in Bezug auf die gesundheitliche Eignung â sei von Zumutbarkeit auszugehen. Insoweit kÃ¶nne auf die Aussage der Zeugin S. und das Ergebnis der Ã¤rztlichen Begutachtung Bezug genommen werden. Angesichts der schriftlichen Sperrzeitbescheide, die unter Wiedergabe des Gesetzestextes den Hinweis auf die Rechtsfolgen bei einem Eintritt von Sperrzeiten von insgesamt 24 Wochen enthielten, habe die Beklagte von einem ErlÃ¶schen des Leistungsanspruchs ausgehen kÃ¶nnen. Die Aufhebung der Leistungsbewilligung beruhe auf Â§ 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) i.V.m. Â§ 330 Abs 3 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III).

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und ausgefÃ¼hrt: Seine Ehefrau habe ihn beim Arbeitgeber entschuldigt. Dies kÃ¶nne seine Frau bezeugen. Das SG hÃ¤tte seine Frau und die Bedienstete M. hierzu hÃ¶ren mÃ¼ssen. Der Zeuge S. habe keine eigenen Erkenntnisse gehabt. Die Besonderheiten des LeiharbeitsverhÃ¤ltnisses und die daraus resultierenden Pflichten habe man ihm nicht erklÃ¤rt. So habe er seine arbeitsvertraglichen Pflichten schon deshalb nicht gekannt, weil er den Arbeitsvertrag nur in deutscher Fassung unterschrieben habe. Auch habe das SG nicht geprÃ¼ft, ob er die Abmahnungen Ã¼berhaupt verstanden habe. Er sei nÃ¤mlich nicht fÃ¤hig, einem in deutscher Sprache gefÃ¼hrten GesprÃ¤ch zu folgen. Die Zeugin S. habe sich an den Vorgang nicht mehr erinnern kÃ¶nnen und nur allgemeine Vermutungen angestellt. Im konkreten Fall habe es somit durchaus anders sein kÃ¶nnen. Dies habe das SG nicht aufgeklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 10.12.2002 sowie die Bescheide vom 26.06.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom

26.01.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger habe den Eintritt seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht sofort, sondern erst zwei Tage spÃ¤ter gemeldet. Ihm sei aufgrund der Erfahrungen aus mehreren ArbeitsverhÃ¤ltnissen bekannt, dass er eine ArbeitsunfÃ¤higkeit dem Arbeitgeber unverzÃ¼glich zu melden habe. Der deutschen Sprache sei er hinreichend mÃ¤chtig. So sei er bereits 1996 in der Lage gewesen, auf einen per Post Ã¼bersandten Vermittlungsvorschlag schriftlich zu reagieren. Bei einer Zeitarbeitsfirma habe er ausdrÃ¼cklich nicht arbeiten wollen und es abgelehnt, seine Motive nÃ¤her zuerlÃ¤utern. Der Arbeitgeber habe deshalb zutreffend bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger sich dort nicht vorgestellt habe.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger hatte ab 04.04.2000 keinen Anspruch auf Alhi mehr.

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Der KlÃ¤ger wusste bzw. wusste wenigstens grob fahrlÃ¤ssig nicht, dass sein Alhi-Anspruch erloschen war.

Nach Â§ 196 Satz 1 Nr 3 SGB III erlischt der Anspruch auf Alhi, wenn der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) oder Alhi Anlass fÃ¼r den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose Ã¼ber den Eintritt der ersten Sperrzeit nach Entstehung des Anspruchs einen schriftlichen Bescheid erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten von insgesamt 24 Wochen hingewiesen worden ist.

Durch die Neuregelung des 1. SGB III-Ãnderungsgesetzes vom 16.12.1997 wurde der Zusatz "oder Alhi" eingefÃ¼gt. Damit ist klargestellt, dass alle Sperrzeiten wÃ¤hrend des Alhi-Bezugs eingetreten sein kÃ¶nnen (Brandts in Niesel, SGB III, 2.Auflage, Â§ 196 Rdnr 15). Das ist hier der Fall.

Die erste Sperrzeit ist wÃ¤hrend des Alhi-Bezugs fÃ¼r die Zeit vom 18.05.1999 bis 28.06.1999 bindend festgestellt worden (Bescheid vom 04.06.1999). Bereits dieser Bescheid enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung Ã¼ber das ErlÃ¶schen des Alhi-Anspruchs aufgrund des Eintritts von mehreren Sperrzeiten mit einer Dauer von mindestens 24 Wochen. Der bindende Bescheid war im Verfahren um das

ErlÃ¶schen des Anspruchs nicht erneut zu Ã¼berprÃ¼fen, denn EinwÃ¤nde gegen dessen RechtmÃ¤Ãigkeit wurden nicht vorgebracht (BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 23).

Auch den Eintritt der streitgegenstÃ¤ndlichen zweiten Sperrzeit vom 04.04.2000 bis 26.06.2000 stellte die Beklagte zutreffend fest.

Nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gegeben hat und er dadurch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe), ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Vorliegend hat der KlÃ¤ger Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses durch den Arbeitgeber gegeben. Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde wird insoweit abgesehen, weil der Senat die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist (Â§ 153 Abs 2 SGG). Zwar trÃ¤gt der KlÃ¤ger in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung erneut vor, seine Ehefrau habe am 14.03.2000 beim Arbeitgeber angerufen und mitteilen lassen, dass er erkrankt sei. Dieses Vorbringen erscheint bereits insoweit nicht glaubhaft, als der KlÃ¤ger am 14.03.2000 seine Einsatzmeldung persÃ¶nlich abgeholt und unterschrieben hat, ohne auf eine Erkrankung hinzuweisen. Die Erkrankung ist nach Ã¤rztlicher BestÃ¤tigung vom 16.03.2000 erst am 15.03.2000 eingetreten. Folglich kann ihn seine Ehefrau nicht bereits am 14.03.2000 wegen Krankheit telefonisch entschuldigt haben.

Am 15.03.2000 hat der KlÃ¤ger sein Fernbleiben ebenfalls nicht entschuldigt. Zu einer "unverzÃ¼glichen" Meldung mit Angabe des Grundes war er jedoch gemÃ¤Ã Â§ 6 des Arbeitsvertrages vom 02.02.2000 verpflichtet. Der KlÃ¤ger war darÃ¼ber hinaus am 15.03.2000 fÃ¼r den Arbeitgeber nicht erreichbar. Dies bestÃ¤tigte seine Ehefrau noch am spÃ¤ten Nachmittag des 15.03.2000 telefonisch dem Arbeitgeber. Auch am 16.03.2000 meldete der KlÃ¤ger sich nicht. Die ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigung ging vielmehr erst am 17.03.2000 beim Arbeitgeber ein. Seine Behauptung, er habe die ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigung bereits am 15.03.2000 an den Arbeitgeber abgesandt, ist nachweislich falsch, denn die ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde erst am 16.03.2000 Ã¤rztlicherseits festgestellt.

Nicht glaubhaft ist auch sein Vorbringen, er habe seine Pflichten als Leiharbeitnehmer mangels fehlender Deutschkenntnisse nicht gekannt. Der KlÃ¤ger war wenigstens seit April 1989 in Deutschland beruflich tÃ¤tig, so dass von ausreichenden Deutschkenntnissen auszugehen ist. Er besitzt Hauptschulabschluss und war z.B. in der Lage, den Einstellungsfragebogen der IPN selbst auszufÃ¼llen und bereits 1996 das Arbeitsamt von einer erfolgreichen Bewerbung zu verstÃ¤ndigen. UnabhÃ¤ngig davon kann sich der KlÃ¤ger auf Sprachschwierigkeiten nicht berufen, denn er war gehalten, sich notfalls eines Ãbersetzers (z.B. seiner Ehefrau) zu bedienen. Dies gilt auch fÃ¼r die schriftlichen Abmahnungen des Arbeitgebers.

Der Eintritt der dritten Sperrzeit (ab 27.06.2000) ist ebenfalls zu Recht erfolgt.

Nach Â§ 144 Abs 1 Nr 2 SGB III tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÃ¤tigkeit angebotene BeschÃ¤ftigung nicht angenommen oder nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, insbesondere das Zustandekommen eines VorstellungsgesprÃ¤chs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung), ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Auch insoweit wird von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 2 SGG abgesehen.

Der KlÃ¤ger hat am 09.05.2000 als Grund fÃ¼r die unterlassene Vorstellung beim potenziellen Arbeitgeber (M. GmbH) schriftlich angegeben, dass er "nicht in einer Leihfirma arbeiten mÃ¶chte". DarÃ¼ber hinaus hat er diese ErklÃ¤rung selbst unterschrieben. Damit hat er die Anbahnung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses i.S. Â§ 144 Abs 1 Nr 2 SGB III verhindert, denn eine Sperrzeit kann auch eintreten, wenn ein Arbeitsloser ein angebotenes LeiharbeitsverhÃ¤ltnis nicht angenommen hat (BSG SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 7). HierÃ¼ber wurde der KlÃ¤ger auch durch das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, dessen Erhalt er bestÃ¤tigt hat, aufgeklÃ¤rt.

Das Arbeitsangebot war dem KlÃ¤ger insbesondere auch unter Beachtung gesundheitlicher Aspekte zumutbar. Dies bestÃ¤tigte MD Dr.W. im Gutachten vom 13.11.2000. Auch wurde er Ã¼ber die Rechtsfolgen einer Ablehnung des Arbeitsangebots â ErlÃ¶schen des Anspruchs â am 04.05.2000 schriftlich belehrt. Der KlÃ¤ger wusste deshalb wenigstens grob fahrlÃ¤ssig (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 2.HS SGB X) nicht, dass der Anspruch weggefallen war. Die Beklagte durfte daher die Alhi-Bewilligung ganz aufheben. Ermessen hatte sie hierbei nicht auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 3 SGB III).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024